



Sitzung vom

10. Juni 2025

Mitgeteilt den

11. Juni 2025

Protokoll Nr.

432/2025

Fraktionsanfrage SP

betreffend Schutz von Whistleblowing in Graubünden (Erstunterzeichnerin Müller)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Der Kanton verfolgt die Entwicklungen auf internationaler Stufe und auf Bundesebene aufmerksam. Obwohl (internationale) Best Practices und Empfehlungen nicht bindend sind, wurden und werden sie bei der Weiterentwicklung des Schutzes von Whistleblowing in Graubünden berücksichtigt. Dies zeigt sich daran, dass es auf kantonaler Ebene mehrere Mechanismen im Zusammenhang mit Whistleblowing gibt:

Für Missstände im Beschaffungswesen sieht das kantonale Beschaffungsrecht eine Meldestelle vor, die alle Personen kontaktieren können. Das Personalrecht schützt Mitarbeitende des Kantons, die in gutem Glauben und guten Treuen Missstände melden. Ihnen steht dafür die Meldestelle für Missstände im Personalbereich zur Verfügung. Beide kantonale Meldestellen sind unabhängig und extern. Sie nehmen auch anonyme Meldungen entgegen. Missstände können darüber hinaus auch der zuständigen kantonalen Dienststelle oder deren jeweiligen Aufsichtsbehörde gemeldet werden (vgl. Antwort auf die Frage Perl betreffend Meldung von Missständen, GRP 1 I 2023/2024, S. 110). Weitere Mechanismen gibt es beispielsweise im Gesundheitsbereich (vgl. Antwort auf die Frage Rutishauser betreffend Einrichtung einer Ombuds- und Whistleblowingstelle für das Gesundheitswesen, GRP 5 I 2024/2025, S. 822 f.). Das Thema Whistleblowing hat im Kanton Graubünden punktuell grosse öffentliche Aufmerksamkeit erregt. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass es übers Ganze betrachtet wenig Vorkommnisse gibt und die bestehenden Mechanismen funktionieren.

Zu Frage 2: Whistleblowing betrifft verschiedene Rechtsbereiche, insbesondere das Arbeits-, Gesellschafts- und Strafrecht sowie den Datenschutz (siehe Botschaft über die Teilrevision des Obligationenrechts [Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz], BBl 2013 9513, S. 9523 ff.). Für diese Rechtsbereiche ist grösstenteils der Bund allein zuständig. Die Bundesversammlung hat es jedoch wiederholt

abgelehnt, gesetzgeberisch tätig zu werden (Ablehnung der Motion Noser, 23.3844, OECD-Antikorruptionskonvention. Verschärfung der nationalen Umsetzung, im Jahr 2024; Nichteintreten auf die erwähnte Teilrevision des Obligationenrechts im Jahr 2020). Vor diesem Hintergrund ist auf kantonaler Ebene eine Verbesserung des Schutzes von Whistleblowing – insbesondere in der Privatwirtschaft – nicht wirksam möglich. Die im Bundesrecht angelegten Rechtsunsicherheiten liessen sich nicht beseitigen.

Zu Frage 3: Verursachen die Gemeinwesen im Kanton Graubünden erwiesenermassen Schäden, haften sie gemäss Staatshaftungsrecht (vgl. Regierungsbeschluss [betreffend Prüfung der Entschädigungsforderungen von Adam Quadroni] vom 28. Januar 2025 [Prot. Nr. 44/2025], S. 4 ff.). Eine spezialgesetzliche Grundlage für die Leistung einer (freiwilligen) Entschädigung an eine hinweisgebende Person, die im Interesse des Kantons gehandelt hat, besteht im kantonalen Recht nicht. Im Gegensatz dazu gibt es im EU-Recht die Whistleblower-Richtlinie 2019/1937, die auch Bestimmungen zu unterstützenden Massnahmen (wie Prozesskostenhilfe) für den Hinweisgeber enthält und die Mitgliedstaaten anweist, im nationalen Recht Massnahmen zum Schutz vor Repressalien vorzusehen.

Auch in der Schweiz müsste eine solche Regelung auf nationaler Ebene geschaffen werden, da die zu regelnden Bereiche wie Beweislast oder Schadenersatz das Zivilrecht und das Zivilprozessrecht betreffen. Für diese Rechtsgebiete ist der Bund zuständig. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wäre zudem mit komplexen rechtlichen und finanziellen Fragen verbunden (Voraussetzungen, Kriterien für Schadensbemessung, Berücksichtigung immaterieller Schäden, nicht-monetäre Massnahmen, Abgrenzung zu bestehenden Rechtsbehelfen, etc.). Gerade auch um damit verbundene Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wäre eine schweizweite Lösung nötig. Es ist daher weder möglich noch sinnvoll, auf kantonaler Ebene eine umfassende Regelung für Entschädigungen an hinweisgebende Personen zu schaffen. Der Bund lehnt dies bisher jedoch ab (vgl. Antwort auf Frage 2).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin